

SATZUNG

AWO mit Herz-Stiftung Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

Präambel

Die Errichtung der „AWO mit Herz-Stiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.“ soll dazu beitragen, die vielfältigen sozialen Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt – wie beispielsweise im Bereich der Senioren- und Jugendarbeit oder auf dem Gebiet des Gesundheitswesens – gezielt zu unterstützen und langfristig finanziell absichern zu helfen. Damit wird das Ziel verbunden, eine höhere Kontinuität und Planungssicherheit für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke zu erreichen.

Die Stiftung unterstützt die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt im Rahmen der Grundsätze und Bestimmungen ihres jeweiligen durch die Bundeskonferenz beschlossenen Verbandsstatuts.

Im Sinne einer gemeinschaftlichen Gesamtverantwortung aller gesellschaftlicher Gruppen für die Verfolgung sozialer Ziele und Aufgaben ruft die Stiftung auch Bürger*innen, Unternehmen, Initiativen und sonstige Organisationen auf, das Anliegen der Stiftung durch stifterisches Engagement zu unterstützen – sei es durch Spenden, Zustiftungen, gezielte Zweckzuwendungen in dafür vorgesehene Stiftungsfonds oder die Gründung eigener Stiftungen unter dem Dach der Gemeinschaftsstiftung. Sie bietet hierzu auch die treuhänderische Verwaltung von dritter Seite errichteter unselbständiger Stiftungen an, deren Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Gemeinschaftsstiftung liegen.

Dieses Angebot richtet sich ausdrücklich auch an die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bereich des Bezirksverbandes Hannover, denen insbesondere durch die Errichtung unselbständiger Stiftungen in der Obhut der Gemeinschaftsstiftung die Verwirklichung der Stiftungsziele auf regionaler Ebene ermöglicht werden soll.

Ziel der Stiftung ist darüber hinaus die Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch ehrenamtliche Mitarbeit in Gliederungen und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „AWO mit Herz-Stiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die

- a) Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Absatz 2 Nr. 9 AO,
- b) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen,
- c) Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung,
- d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- e) Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- f) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- g) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch (ethnisch) oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler*innen oder Spätaussiedler*innen,
- h) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,

zugunsten des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. einschließlich dessen Mitgliedern und einschließlich den mit dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. sowie dessen Mitgliedern verbundenen Körperschaften.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. einschließlich dessen Mitglieder und einschließlich den mit dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. sowie dessen Mitgliedern verbundenen Körperschaften für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
- b) Erwerb, Herrichten und Vermieten von Liegenschaften,
- c) Durchführung von Veranstaltungen, entgeltlich oder unentgeltlich, die der Umsetzung der Zwecke der Stiftung dienen,
- d) die Beschaffung von Mitteln, insbesondere durch Spenden und aus der Vermögensverwaltung.

(4) Im Rahmen der in Absatz 2 genannten Stiftungszwecke werden darüber hinaus jeweils im Einsatz für den steuerbegünstigten Bereich durch die Erbringung von Service-, Verwaltungs- und weiteren Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht bzw. von diesen anderen Körperschaften gegenüber der Stiftung erbracht (§ 57 Abs. 3 AO).

- a) Die Art und Weise der Kooperation umfasst insbesondere:
 - i. Verwaltungsleistungen (u.a. Buchhaltung, Controlling, Personal, zentraler Einkauf und andere Konzernleitungsaufgaben) und weitere Unterstützungsleistungen (u.a. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Justizariat, politische Interessenvertretung),

- ii. Nutzungsüberlassungen von Wirtschaftsgütern, insbesondere Immobilien,
- iii. Personalgestellungen, beispielsweise für Handwerks- und Hausmeistertätigkeiten.

b) Kooperationspartner sind insbesondere

- i. die steuerbegünstigten Gesellschaften und Körperschaften im Unternehmensverbund des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbands Hannover e.V.;
- ii. weitere steuerbegünstigte Körperschaften, soweit deren Zwecke den zuvor genannten entsprechen.

Hinsichtlich der steuerbegünstigten Körperschaften ergibt sich eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorgelegt wird.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei ist Absatz 2 zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat jährlich.

- (3) Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsfonds, Zustiftungen, unselbständige Stiftungen

- (1) Die Stiftung richtet innerhalb ihres eigenen Vermögens Stiftungsfonds ein, die dauerhaft zur Finanzierung bestimmter Teilbereiche der Aufgaben und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt bestimmt sind. Angestrebt ist die Bildung spartenbezogener, einrichtungsbezogener und aufgabenbezogener Stiftungsfonds. Nähere Einzelheiten sind in Richtlinien zu regeln.

Sowohl Zustiftungen und Zuwendungen von Todes wegen gemäß § 4 Abs. 4, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, als auch Spenden zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke können von dem/der Zuwendenden gezielt einem oder mehreren dieser Fonds gewidmet werden.

- (2) Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 4 können auch außerhalb der nach § 5 Abs. 1 eingerichteten Stiftungsfonds durch den*die Zuwendende*n einzelnen Zielen innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung zugeordnet werden. Sie können ab einem bestimmten Betrag, der in den Richtlinien festgelegt wird, mit dessen*deren Namen verbunden werden.
- (3) Weiterhin setzt sich die Stiftung für die Errichtung unselbständiger Stiftungen durch Dritte aus allen Kreisen der Gesellschaft ein und bietet die treuhänderische Verwaltung als Rechtsträger an. Die unselbstständigen Stiftungen kommen durch einen Vertrag zwischen dem Rechtsträger (Treuhänder) und dem Stifter/der Stifterin der unselbständigen Stiftung zustande. Von der AWO mit Herz-Stiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. können nur solche Stiftungen verwaltet werden, deren Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung im Sinne des § 2 liegen und die mit einem in den Richtlinien festzulegenden Mindestvermögen ausgestattet werden.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer gesellschaftlichen Stellung als geeignet erscheinen, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Die Stiftungsratsmitglieder sollen zu mehr als 50 Prozent aus dem Kreis der den Mitgliedsverbänden des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. als Mitglied angehörenden natürlichen Personen stammen.
- (2) Die Stiftungsratsmitglieder werden vom Präsidium des Stifters berufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert von einer der alle vier Jahre stattfindenden Bezirkskonferenzen bis zur nächsten. Wiederberufung ist möglich. Die Stiftungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Präsidium des Stifters mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Stifters jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen niederlegen.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird der*die Nachfolger*in* für die restliche Amtszeit berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Aufgaben bis zur Amtsübernahme durch den neuen Stiftungsrat fort.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V. im Sinne des Abs. 1 Satz 3.
- (6) Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angefallenen angemessenen Auslagen (Fahrkosten).

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über Richtlinien zur Vermögensverwaltung und Mittelvergabe, einschließlich Richtlinien zur Bildung von Stiftungsfonds, zur Annahme von Zuwendungen sowie zur Aufnahme und treuhänderischen Verwaltung unselbständiger Stiftungen,
 - b) die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere darüber, für welche Zwecke bzw. Maßnahmen die von der Stiftung zugewendeten oder als Darlehen vergebenen Mittel im Einzelnen durch die Empfänger zu verwenden sind. Die unter § 2 Abs. 2 aufgeführten

Zwecke müssen hierbei nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden. Die Empfänger sind jeweils verpflichtet, die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu,

- c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung,
- f) ggf. die Berufung von Beiräten oder Ausschüssen (§ 12),
- g) ggf. die Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Stiftungsrat, den Vorstand und den Beirat bzw. die Ausschüsse.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Personen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen die Geschäftsführungsaufgaben zur wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks erfüllen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit repräsentieren können.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch das Präsidium des Stifters berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den*die Vorsitzende*n und gegebenenfalls den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert von einer der alle vier Jahre stattfindenden Bezirkskonferenzen der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover bis zur nächsten. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Präsidium des Stifters mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Stifters jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen niederlegen.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein*e Nachfolger*in unverzüglich für die restliche Amtszeit berufen. Auf Ersuchen des*der Vorsitzenden des Stiftungsrates kann das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung seines*r Nachfolgers*in im Amt bleiben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angefallenen angemessenen Auslagen (Fahrkosten).
- (6) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die gesonderte treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds und unselbständigen Stiftungen,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) die Durchführung einer effektiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
 - f) die Erarbeitung von Richtlinien gemäß § 8 Abs. 2a) zur Vorlage im Stiftungsrat,
 - g) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - h) ggf. die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat, den Vorstand und den Beirat zur Vorlage im Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung im Tagesgeschäft Hilfskräfte anstellen und ggf. für einen bestimmten Geschäftskreis einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Diese sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf – beim Vorstand mindestens zweimal, beim Stiftungsrat mindestens einmal pro Jahr – stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Abstimmungsverfahren in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Der*die Vorsitzende oder bei dessen*deren Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf. Sowohl für die Einladung, als auch für die schriftliche Stellungnahme gilt, dass auch die Textform gemäß § 126 b BGB angewendet werden kann. Die Einladung zu Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt mit einer dreiwöchigen Frist – sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (2) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist eine Beschlussfassung im Wege des Abstimmungsverfahrens in Textform gemäß § 126 b BGB nicht möglich.

- (3) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn beim Vorstand zwei, beim Stiftungsrat mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder der an der Abstimmung in Textform gemäß § 126 b BGB Beteiligten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung die des*der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom*von der jeweiligen Vorsitzenden sowie vom*von der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege einer Abstimmung in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern beider Organe spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Beirat, Ausschüsse

- (1) Der Stiftungsrat kann zur Unterstützung und Beratung der Stiftungsorgane einen oder mehrere Fachbeiräte oder -ausschüsse einrichten und diese ggf. nach Beendigung ihrer Aufgabe ohne weiteres wieder auflösen.
- (2) Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Zusammensetzung und Arbeitsweise werden vom Stiftungsrat festgelegt.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Stiftungsratsmitglieder. Beschlüsse über Zweckänderungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Präsidiums des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V..

§ 14 Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; zur

Beschlussfassung gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Vorstand der Stiftung hat der Stiftungsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.